

Article — Digitized Version

Kurz kommentiert: Ökosteuer - Öffentliche Auftragsvergabe - Wirtschaftsförderung Ost - EU-Wettbewerbsrecht - Russland

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: (2000) : Kurz kommentiert: Ökosteuer - Öffentliche Auftragsvergabe - Wirtschaftsförderung Ost - EU-Wettbewerbsrecht - Russland, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 80, Iss. 1, pp. 5-6

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/44368>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Ökosteuer

Schwachpunkt des Gesetzes

Zum 1. Januar 2000 trat die zweite Stufe des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform in Kraft. Obwohl dies bereits seit längerem bekannt war, ist die Ökosteuer aus diesem Anlaß wieder stark in die Diskussion geraten und sogar grundsätzlich in Frage gestellt worden. Dabei spielt zum einen die Verfassungsbeschwerde des Verbandes Deutscher Kühllhäuser und Kühllogistik und zum anderen die geplante Verfassungsbeschwerde des Bundesverbands für Güterkraftverkehr eine Rolle.

In beiden Fällen geht es dabei jedoch nicht um die Ökosteuer an sich, sondern um die Frage, ob die jeweiligen Branchen einen Ausnahmetatbestand erfüllen und dementsprechend nur einen ermäßigten Satz der Ökosteuer entrichten müssen. Das Gesetz sieht ermäßigte Steuersätze für das produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft vor, um die entsprechenden Branchen zu schützen. Es ist daher nicht verwunderlich, daß nicht geschützte Branchen ebenfalls versuchen, diesen Status zu erreichen, und vor dem Verfassungsgericht klagen.

Hier zeigt sich der Schwachpunkt des Gesetzes deutlich. Dem Gesetzgeber hat bei der Einführung der politische Mut gefehlt, einheitliche Ökosteuersätze, die auch für das produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft gelten, festzulegen. Dies hätte nicht nur zur Folge, daß der Staat von der aufgrund unvollständiger Informationen wohl nicht lösbarer Frage befreit wäre, wann eine Branche schützenswert ist. Auch das eigentliche Ziel einer Ökosteuer, die Unternehmen zu veranlassen, innovativ tätig zu werden und ihre Energiesparpotentiale auszureizen und somit Energie und Umwelt zu sparen, könnte so viel wirkungsvoller erreicht werden. Offensichtlich tritt das ökologische Ziel jedoch immer weiter in den Hintergrund und die Finanzierung der Senkung der Rentenversicherungsbeiträge mit den Einnahmen aus der Ökosteuer gewinnt die Oberhand. cw

Öffentliche Auftragsvergabe

Eingriff in den Wettbewerb

Seit einem Jahr wird die öffentliche Auftragsvergabe nicht mehr im Haushaltsrecht, sondern im Wettbewerbsrecht (GWB) geregelt. Nach dieser – von der EU-Kommission erzwungenen – Novellierung ist festgeschrieben, daß öffentliche Aufträge nach transparenten, wettbewerblichen und gerichtlich nachprüfba-

ren Regeln ausgeschrieben und vergeben werden. Allerdings hatte der Bundesrat durchgesetzt, daß die Auftragsvergabe durch Bundes- oder Landesgesetz mit sachfremden Auflagen an die Auftragnehmer verbunden werden kann (Einhaltung von Tarifverträgen, besondere Anstrengungen zur Förderung von Frauen, zur Lehrlingsausbildung, zum Umweltschutz etc.).

Bislang hat nur das Land Berlin ein solches Gesetz beschlossen. Danach müssen die Auftragnehmer eine Tariftreuerklärung abgeben, in der sie sich verpflichten, den für Berlin geltenden Tarifvertrag einzuhalten und auch nur solche Subunternehmen zu beschäftigen, die sich an diese Tarifverträge halten, und zwar auch dann, wenn sie als nicht tarifgebundenes Unternehmen überhaupt nicht in den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallen. Das Bundeskartellamt hat dieses Gesetz beanstandet. Der Streit wird demnächst vom Bundesgerichtshof entschieden.

Die Bundesregierung wartet das Urteil ab, scheint aber prinzipiell nicht abgeneigt, politische Ziele nicht nur durch originäre politische Instrumente, sondern auch durch Eingriff in den Wettbewerb auf den Gütermärkten zu verfolgen. So soll in dem geplanten Gleichstellungsgesetz die öffentliche Hand verpflichtet werden, bei der Auftragsvergabe Firmen zu bevorzugen, die – über die geltenden Gesetze hinaus – Frauen fördern. Angesichts dieser Unvernunft kann man nur sagen: Zum Glück gibt es noch das Kammergericht in Berlin und die Wettbewerbsaufsicht in Brüssel. Es stimmt aber nachdenklich, daß Deutschland sich anschickt, vom ordnungspolitischen Musterknaben zum Prügelknaben zu mutieren. hä

Wirtschaftsförderung Ost Auf dem Prüfstand

Wenngleich das Förderkonzept für die ostdeutsche Wirtschaft bis zum Jahr 2004 festliegt, strebt die Bundesregierung an, die Wirtschaftsförderung Ost ab dem Jahr 2005 bereits in diesem Jahr neu zu konzipieren. Zusätzliche Impulse hat die förderpolitische Diskussion von dem jüngsten Arbeitsmarktbericht der Bundesanstalt für Arbeit erhalten, der einmal mehr keine Entspannung auf dem ostdeutschen Arbeitsmarkt anzeigt. Die frühe Befassung mit dem Thema ist zu begrüßen, weil rechtzeitige Entscheidungen den Unternehmen genügend Zeit lassen, sich auf neue Bedingungen einzustellen.

Die Notwendigkeit von Reformen ergibt sich aus zwei Gründen: Der Aufholprozeß Ostdeutschlands ist seit geraumer Zeit ins Stocken geraten, und die neuen Länder sind längst kein einheitlicher Wirtschaftsraum

mehr. Wachstumsregionen wie Dresden oder Potsdam stehen Problemregionen wie Magdeburg gegenüber. Deshalb ist eine Ablösung des bisherigen Gießkannenprinzips bei der Mittelvergabe durch ein zielgenaueres Förderkonzept, welches bei der Auswahl der Fördergebiete und -maßnahmen der Heterogenität der ostdeutschen Regionen Rechnung trägt, dringend erforderlich.

Angesichts der Mängel der praktizierten Förderung ist eine umfassende Reform der Sonderförderung für die ostdeutschen Länder unumgänglich. Reformüberlegungen sollten jedoch nicht ausschließlich Veränderungen innerhalb der ostspezifischen Programme betreffen. Vielmehr ist abzuwägen, ob die Besonderheiten in der Wirtschaftsförderung für Ostdeutschland 15 Jahre nach der Wiedervereinigung nicht aufgegeben und durch eine Förderung, die Regionen in Ost- und Westdeutschland gleichbehandelt, ersetzt werden sollten. Das Bestreben um sowie die Notwendigkeit weiterer Finanzhilfen für den Aufbau Ost würden hierdurch nicht in Frage gestellt. st

EU-Wettbewerbsrecht

Grundlegende Neuordnung

Die Europäische Kommission reformiert die Wettbewerbsregeln für vertikale Kartelle. Noch im alten Jahr hat die Brüsseler Behörde eine Modernisierung der Gruppenfreistellungsverordnung verabschiedet. Im Frühjahr 1999 hatte der Rat die Europäische Kommission ermächtigt, die unterschiedlichen Vorschriften zur Freistellung vertikaler Unternehmensbeziehungen vom allgemeinen Kartellverbot zu vereinfachen und durch eine einheitliche Freistellungsverordnung zu ersetzen. Mit diesem ersten Reformschritt leitet die Kommission eine grundlegende Neuordnung des europäischen Kartellrechts ein.

In Zukunft sind alle vertikalen Verträge zwischen Lieferanten, deren Anteil am relevanten Markt 30% nicht überschreitet, grundsätzlich freigestellt. Anders als in der Vergangenheit prüfen dann die Unternehmen selbst, ob ihre Vertriebsvereinbarungen den neuen Bestimmungen entsprechen. Nur in Fällen, in denen die Marktanteilsschwelle von 30% überschritten wird, nimmt die Europäische Kommission noch eine Einzelfallprüfung vor. Von der Vereinfachung ausgenommen sind vertragliche Bindungen, wie Preis- oder absolute Gebietsabsprachen, sowie die Freistellung für den Automobilvertrieb. Die noch bis 2002 gültigen Regeln der exklusiven Autohändlersysteme will die Europäische Kommission zu einem späteren Zeitpunkt auf den Prüfstand stellen.

Der Übergang des Kartellrechts von einem kasuistischen auf einen stärker ökonomisch ausgerichteten Ansatz trifft auf breite Zustimmung. Denn vertikale Bindungen sind in der Mehrzahl effizienzfördernd, da sie nicht den Wettbewerb zwischen verschiedenen Marken, sondern lediglich den Intra-brand-Wettbewerb betreffen. Zudem sind vertikale Vereinbarungen in den meisten Wettbewerbsrechtsordnungen, so auch in Deutschland, grundsätzlich zulässig und unterliegen nur einer allgemeinen Mißbrauchsaufsicht. Folglich korrigiert die neue Gruppenfreistellungsverordnung die überschießende Reichweite der europäischen Kartellregeln. ki

Rußland

Ende einer Ära

Die Regentschaft Jelzins, die unerwartet zu Ende ging, war von Anfang an durch harte Auseinandersetzungen mit der Legislative und Exekutive gekennzeichnet. Seine dominante in der Verfassung verankerte Stellung, ursprünglich als Garantie für Demokratisierung und Wirtschaftsreformen gedacht, war de facto kontraproduktiv. Die fehlende rechtsstaatliche Ordnung schuf einen fruchtbaren Boden für fragwürdige Privatisierungen, Gesetzesverletzungen und Bestechlichkeit.

In dieser Situation kann es nicht verwundern, daß sich der russische Durchschnittsbürger nach einem starken Staat sehnt, der Ordnung schafft und international zur Geltung kommt. Von der gleitenden Übergabe der Macht an Putin und dem Generationswechsel versprechen sich die russische Wirtschaft und Gesellschaft mehr Stabilität und Wohlstand.

Der Interimspräsident Putin hat nun die Chance, Rußland in eine neue Phase der Reformen zu führen. Dabei steht heute schon fest, daß eine konsequente Durchführung liberaler marktwirtschaftlicher Reformen genauso ausgeschlossen ist wie eine Rückkehr zum alten planwirtschaftlichen System. Die neue Reformstrategie soll durch Patriotismus, Vormachtstellung und „Gosudarstwiennitschestwo“, d.h. Staatlichkeit und gesellschaftliche Solidarität geprägt sein. Der Staat müsse überall dort sein, wo er gebraucht werde, und nicht nur zur Schaffung und Kontrolle von Rahmenbedingungen, sagt Putin. Die Umsetzung dieser Reformstrategie kommt der Suche nach einem „dritten Weg“ gleich. Ob am Ende ein russischer Reformweg oder erneut ein Irrweg steht, bleibt abzuwarten. Der Westen muß sich jedenfalls auf eine neue Gangart mit Rußland einstellen. ap